

Reglement über die familienexterne Tagesbetreuung (Famex)

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 25. September 2003

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 nachfolgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1 Leitgedanken

Familienexterne Betreuung von Kindern hat eine integrierende Funktion in unserer Gesellschaft und soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Dabei steht die Förderung einer optimalen Gesamtentwicklung der Kinder im Vordergrund. Sie ergänzt die elterliche und schulische Betreuung und Förderung und trägt damit zur Verbesserung der Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen der Kinder in Münchenstein bei. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Betriebe, Koordinationsstelle und Kommission

Zur Famex gehören die von der Gemeinde geführten Betriebe, wie z.B. Tagesheim, Tagesfamilien und Mittagstisch, die Koordinationsstelle und als übergeordnetes Organ die Kommission.

II. Kommission

§ 3 Definition

¹Die Kommission ist eine ständige, beratende Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 13. September 1999.

²Die Kommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen, die mit der Famex zusammenhängen.

§ 4 Organisation

¹Die Kommission umfasst höchstens 7 Mitglieder, die vom Gemeinderat gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

²Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

- a. der/die Departementchef/in des Departementes Soziales von Amtes wegen;
- b. Parteienvertreter innerhalb der Einwohnergemeinde Münchenstein;
- c. eine Fachperson für die Tagesbetreuung von Kindern und eine Fachperson mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen.

³Die Kommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine zweckmässige Organisation. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erlässt der/die Departementchef/in des Departementes Soziales.

⁴Die Leitung der Betriebe sowie der Koordinationsstelle nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁵Für spezifische Aufgaben kann die Kommission Fachpersonen beiziehen.

⁶Grundsätzlich sind alle Informationen und Diskussionen innerhalb der Kommission vertraulich, die Sitzungsprotokolle der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 5 Aufgaben und Pflichten

1. Die Kommission bearbeitet alle Fragen, welche sich aus den Betrieben der Famex ergeben.
2. Der Kommission obliegt die Qualitätssicherung und Kontrolle der einzelnen Betriebe. Sie richtet sich nach vorhandenen Kriterien von Organisationen im Bereich der Famex.
3. Die Kommission stellt und begründet dem Gemeinderat Anträge für allfällige Massnahmen, Verbesserungen etc. im Bereich Famex.
4. Die Kommission ist für die Regelung der Stellvertretung der Leitung der Betriebe und der Koordinationsstelle zuständig.
5. Die Kommission entwirft vom Gemeinderat zu erlassende Betriebsordnungen, Tarife und Tarifordnungen.
6. Die Kommission erstellt jährlich ein Gesamtbudget, welches sich aus den Budgets der einzelnen Betriebe zusammensetzt und legt dieses dem Gemeinderat rechtzeitig zur Aufnahme in den Voranschlag der Gemeinde vor.
7. Die Kommission führt eine Kostenkontrolle durch. Sie legt dem Gemeinderat mindestens halbjährlich oder nach dessen Bedarf detaillierte Rechenschaft über die von ihr verwendeten Mittel ab.
8. Die Kommission hat den Gemeinderat zuhanden des Jahresberichts jährlich umfassend schriftlich zu informieren.
9. Die Kommission ist dafür besorgt, dass über Anlässe, Projekte etc. im Wochenblatt, in den öffentlichen Schaukästen oder sonst in geeigneter Weise informiert wird.
10. Der/die Präsident/in und ein weiteres Mitglied der Kommission überprüfen halbjährlich die Ausgaben der Kommission. Sie gewährleisten, dass an Mitglieder der Kommission nur Tätigkeiten/Stunden entschädigt werden, die auftragsgemäss erbracht worden sind.
11. Die Auftragserteilungs-, Visums- und Zeichnungsberechtigung ist innerhalb der Kommission verbindlich zu regeln.

§ 6 Kompetenzen

¹Die Anstellung des Personals mit vollem und teilweisem Beschäftigungsgrad erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission gemäss dem kommunalen Personalreglement.

²Die Anstellung der Tagesmütter und -väter sowie des Aushilfs- und Reinigungspersonals erfolgt auf Antrag der Kommission durch die Gemeindeverwaltung.

³Die Leitung der Betriebe und der Koordinationsstelle sind der Kommission unterstellt. Vorgesetzter/e ist der/die Präsident/in der Kommission.

⁴Das übrige Personal des Famex ist den jeweiligen Leitern/innen unterstellt.

⁵Die Kommission legt die Pflichtenhefte für das Personal fest.

⁶Die Kommission kann über die ihr nach § 12 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes zugesprochenen Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen. Über die Verwendung dieser Mittel verfügt sie mit einfachem Mehr.

III. Betriebe

§ 7 Aufgaben

1. Die Betriebe bieten in erster Linie Kindern, deren Eltern in der Gemeinde Münchenstein Wohnsitz haben, Betreuung und Verpflegung. Die Aufnahmekriterien werden in den einzelnen Betriebsordnungen geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
2. Organisation und Betrieb sind soweit möglich auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kinder und Erziehungsberechtigten auszurichten
3. Die Betriebe sind nach sozialen und wirtschaftlichen Kriterien zu führen.

§ 8 Kompetenz

Die Betriebe sind befugt, in ihrem Bereich Verfügungen, wie z.B. Aufnahme oder Ausschluss eines Kindes etc. zu erlassen.

§ 9 Personal und Leitung

¹Für das Personal der Betriebe sowie die Koordinationsstelle gelten die entsprechenden Reglemente der Gemeinde bzw. die abgeschlossenen Verträge.

²Pflichten und Kompetenzen der Leitung der Betriebe sowie der Koordinationsstelle sind in den Stellenbeschrieben /Pflichtenheften geregelt.

§ 10 Finanzierung

¹Die Mittel zur Finanzierung der Dienstleistungen werden durch Elternbeiträge gemäss Tarifordnung, Leistungen der Einwohnerkasse und Beiträge Dritter aufgebracht.

²Der von den Auswärtigen zu bezahlende Beitrag ist grundsätzlich höher als bei Münchensteiner Kindern. Die Tarifordnung wird entsprechend festgelegt.

§ 11 Bauliches

Der Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften der Betriebe obliegt der Bauverwaltung.

IV. Rechtsmittelverfahren

§ 12 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Betriebe kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Verordnungen

Der Gemeinderat ist zum Erlass der notwendigen Verordnungen befugt.

§ 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Münchenstein, 25. September 2003

Für den Gemeinderat

Der Präsident	Die Verwalterin
Walter Banga	Béatrice Grieder

Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement mit Verfügung vom 5. März 2004 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt